

- 63 **Auskunftsanspruch nach § 305 Abs. 2 SGB V**
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. November 2002 – L 5 KR 185/01 – nicht rechtskräftig*

Krankenhausverwaltung und -betrieb

- 64 **Externe Qualitätssicherung gemäß § 137 SGB V**
- 65 **Abfallentsorgung**
„Handreichung zur rechtskonformen ökonomischen und ökologischen Optimierung der Abfallentsorgung unter Berücksichtigung der Gewerbeabfall-Verordnung, LAGA-Richtlinie sowie der Technischen Anleitung Siedlungsabfall“ des Arbeitskreises Umweltschutz im Krankenhaus in NRW
- 66 **Vereinbarung nach § 21 KHEntgG – Anlage 2**
- 67 **DIN VDE 0100 – 710**
Errichten von Niederspannungsanlagen – Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Teil 710: Medizinisch genutzte Bereiche
- 68 **Bundesweite Info-Kampagne „Mehr Bio in der Großküche“**
- 69 **Arztverzeichnis der Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe**

Krankenhausstatistik

- 70 **Krankenhausstatistik**
- 71 **Krankenhausstatistik 2001**
Grunddaten der Krankenhäuser 2001

Europäisches/internationales Krankenhauswesen

- 72 **DKG-Brüssel-Info März 2003**
- 73 **Finanzierungsmöglichkeiten der Europäischen Investitionsbank im Krankenhausbereich**

Veranstaltungen/Literaturhinweise

- 74 **Kongress: „Strategische Option für den Krankenhausmarkt“** am 6. und 7. Mai in Berlin
- 75 **Studie zum internationalen Vergleich der Krankenhausversorgung**
- 76 **Veröffentlichungen des Baumann Fachverlages**
Blaue Datei der Krankenhaushändler 2003
Ku-Sonderheft Fallpauschalengesetz und Verordnung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser 2003
Blaue Datei der Krankenhaushändler 2003
- 77 **Haus der Technik e.V.**
Seminarprogramm

Beilage

Verzeichnis der im Jahre 2002 von der KGNW herausgegebenen Mitteilungen

Krankenhauspolitik

42 **Aktueller Sachstand zu den Vorschaltgesetzen** Auswirkungen auf die Pflegesatzrunde 2003

Folgende aktuelle Entwicklungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens (vgl. KGNW-Mitteilungsblatt 1/2/2003, lfd. Nr. 3) mit ihren Auswirkungen für die Pflegesatzrunde 2003 sind für die Krankenhäuser von Bedeutung.

I. 12. SGB V Änderungsgesetz (Verlängerung der Optionsfrist)

Nachdem der Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag nicht wie vorgesehen am 14. März 2003 getagt hat, wurde auf der Sitzung des Ausschusses am 20. März 2003 die 12. SGB V-Novelle beraten. Die CDU/CSU Bundestagsfraktion konnte sich mit ihrer Forderung nach Rücknahme des Beitragssatzsicherungsgesetzes nicht durchsetzen. Dagegen soll sich die Bundesregierung kompromissbereit gezeigt haben. Insbesondere soll das Angebot unterbreitet worden sein, alle Krankenhäuser, die sich bis zum 31. Dezember 2002 für die DRG-Einführung gemeldet haben, für das gesamte Jahr 2003 von der Nullrunde zu befreien, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des laufenden Jahres tatsächlich mit DRG abgerechnet wird.

Im Ergebnis verständigte man sich auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die bis zur nächsten Sitzung des Vermittlungsausschusses am 9. April 2003 ein so genanntes echtes Vermittlungsergebnis vorlegen soll.

Diese Arbeitsgruppe soll am 4. April 2003 erstmals tagen und setzt sich wie folgt zusammen:

A-Seite: die zuständigen Minister der SPD-geführten Länder Brandenburg, Nord-rhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Die Regierungsfractionen sind vertreten durch die Abgeordneten Frau Schaich-Walch, Frau Kühn-Mengel und Frau Bender.

B-Seite: die zuständigen Minister der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen-Anhalt. Die Opposition ist vertreten durch die Abgeordneten Herr Seehofer, Frau Widmann-Mauz und Herr Thomae.

Soweit am 9. April ein Vermittlungsergebnis erzielt wird, könnte der Bundestag in seiner Sitzung am 10. April 2003 und der Bundesrat am 11. April 2003 beraten und beschließen.

II. Beitragssatzsicherungsgesetz (BSSichG)

Bislang steht die Entscheidung über den beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Normenkontrollantrag des Landes Baden-Württemberg gegen das Beitragssatzsicherungsgesetz noch aus (vgl. KGNW-Mitteilungsblatt 1/2/2003, lfd. Nr. 3).

Nach Auskunft des zuständigen baden-württembergischen Sozialministeriums sowie der Baden-Württembergischen Krankenhaushausgesellschaft (BWKG) liegt die ausführliche Begründung trotz Anfrage des Bundesverfassungsgerichts beim Land Baden-Württemberg bisher nicht vor. Das Sozialministerium hat für die Verfassung der Klagebegründung einen Hochschullehrer beauftragt. Die Klagebegründung sollte dem Bundesverfassungsgericht bis Ende März vorgelegt werden. Soweit diese Einschätzung zutrifft, kann nicht vor April 2003 mit einer Entscheidung in dieser Angelegenheit gerechnet werden.

Bezüglich der Auswirkungen dieser unklaren Rechtslage ist hinsichtlich der Landesebene, d.h. den Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren der Punktwerte für Fallpauschalen und Sonderentgelte gem. § 16 BPfIV, sowie auf die Pflegesatzverhandlungen der Krankenhäuser zu unterscheiden.

* Nur die mit einem * gekennzeichneten Urteile bzw. andere Quellen können bei Bedarf in vollem Wortlaut bei der Geschäftsstelle angefordert werden.